



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0064/18

Az.: 900-0018745-0001/IBG-0002-G0064/18-Rs

vom 12.07.2019

Auf Antrag der

Firma

Perstorp Chemicals GmbH

Bruchhausener Str. 2

59759 Arnsberg

vom 14.12.2018 eingegangen am 14.12.2018, mehrfach und zuletzt ergänzt am 05.07.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (chemische Fabrik), hier der Pentaerythrit-Anlage B durch Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers für die Anlagen Penta B & C am Standort 50759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück **554**

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - Bedingungen / Befristungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
 - 9. Nebenbestimmung zum Bodenschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers (Pos. 9630) samt Umwälzpumpe (Pos. 9634) für die Teilanlagen Penta B & C an der Südseite des Gebäudes der Teilanlage Penta B.

In diesem neuen Abluftwäscher werden die nachfolgenden Abluftströme aus den bisherigen Quellen behandelt:

Aus der Teilanlage Penta B:

- **Q 7.2.1/1** Abluft Cafo Trocknung
- **Q 3.2.2/2** Abluft Vakuumpumpen
- **Q 4.1.2/1** Behälterabluft
- **Q 4.1.1/2** Abluft Auskochen Rohkristaller
- **Q 6.1/1** Abluft Auskochen Reinkristaller

Aus der Teilanlage Penta C:

- **Q 38.1/1** Abluft Cafo Trocknung
- **Q 34.2a/10** Abluft Vakuumpumpen
- **Q 34.2b/10** Behälterabluft
- **Q 35.1/1** Abluft Auskochen Rohkristaller

Die zuvor genannten Quellen fallen weg und es entsteht eine neue Quelle **Q 7.2.1/4** (Abluftwäscher Pos. 9630).

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für den neuen Anbau in Stahlskelettbauweise an das Gebäude der Penta B Produktion wird mit eingeschlossen.

Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund von weiteren Abwasserteilströme, die keiner BImSchG-Pflicht unterliegen, parallel erteilt. Es wird jedoch mittels Bedingung eine Verknüpfung beider Genehmigungen erstellt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht –AZB – für Boden und Grundwasser für die geplante Erweiterung der Penta-Anlage des Ingenieurbüros Weyer und Partner GmbH, Schillingsstraße 329, 52355 Düren vom 29.02.2016, Projekt-Nr.: WY 15 8002 mit Fortschreibung vom 13.02.2019 und vom 01.03.2019.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3, Seiten 1 & 2) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Inbesondere wird auf folgende Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen:

Az.: 23.8853.16 – G39/62 (Änderung und Erweiterung der Formaldehyd-Anlage) vom 30.11.1962,
Az.: 23.8853.16 – G46/62 (Errichtung einer Pentaerythrit-Anlage) vom 18.01.1963,
Az.: 23.8853.16 – G2/87 (Dampfkesselgenehmigung) vom 29.06.1987,
Az.: 56.8851.4.1– G9/96 (Werksgenehmigung) vom 07.02.1996,
Az.: 56.8851.4.1– G46/06 (Wiederinbetriebnahme Penta B) vom 11.12.2006,
Az.: 56.8851.4.1– G49/06 (Wiederinbetriebnahme Penta C) vom 02.02.2007 und
Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs (Erweiterung Dipentaerythritproduktion) vom 18.04.2016,
Az.: 900-0018745-0001/IBG-0001-G04/18-Rs (Erweiterung der Penta-Anlage auf 50 kt/a) vom 12.04.2019.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

Az.: 53-Do-A0150/16 vom 05.10.2016,
Az.: 900-0018745-0001/IBA-0001 vom 21.06.2018,

Az.: 900-0018745-0001/IBA-0002 vom 24.07.2018 und
Az.: 900-0018745-0001/IBA-0003 vom 14.02.2019.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen/Befristungen

Indirekteinleitung

Vor Inbetriebnahme des neuen Abluftwäschers für die Anlagen Penta B & C muss die Änderung- und Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung vom 11.02.2011, Az.: 54.02.02.02-958-004 05.10 auf die höhere Einleitmenge abgeschlossen sein.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der zuständigen Behörde, z. Z. die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der zuständigen Behörde, z. Z. die Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine Ausnahme stellt hier lediglich eine LKW Anlieferung des Rohstoffs Kalkhydrat dar, die teilweise auch in der Nacht erfolgt (1x/ Nacht im Zeitraum von 04:00 - 06:00 Uhr).

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

- 3.1 Nach der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen dürfen die vom Gesamtbetrieb einschließlich des innerbetrieblichen Transportverkehrs verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) Bruchhausener Straße 1 und
- b) Werkstraße 9/11

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

- c) Deinscheid 1 und
- d) Deinscheid 24

tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die unter Buchstabe c) und d) genannten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 3.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vor den nächst benachbarten Wohnhäusern (siehe oben) geltenden Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.3 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

- 3.4 Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) veröffentlicht (s. www.luis-bb.de/resymesa).

- 3.5 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, vorzulegen.
- 3.6 Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 3.7 Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

- 4.1.1 Die Abgase des im Genehmigungstenor genannten Abluftwäschers mit der Quellenbezeichnung Q 7.2.1/4 (Abluftwäscher Pos. 9630) sind durch den Kamin so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden. Zur Verhinderung des Einfalls von Regenwasser ist der Einbau von Deflektoren zulässig.

Die Kaminmündung muss mindestens **30,3 m** über Flur liegen.

- 4.1.2 Die im Abgas der Quelle Q 7.2.1/4 enthaltenen organischen Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration von **50 mg/m³**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff (C_{ges.})**, nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach **Klasse I** eingeteilten Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse (hier die Stoffe: **Methanol, Ameisensäure und Formaldehyd**), insgesamt die Massenkonzentration im Abgas von **20 mg/m³**, jeweils angegeben als **Masse der organischen Stoffe**, nicht überschreiten (5.2.5, Klasse I, TA Luft).

Zudem dürfen die im Abgas der Quelle Q 7.2.1/4 enthaltenen Emissionen an **Formaldehyd** die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.1.3 Die Festlegung der Massenkonzentrationen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 erfolgt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7a TA-Luft).

4.2. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 4.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis 1: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Hinweis 2: Auf die wiederkehrenden Messungen der Parameter Methanol und Gesamtkohlenstoff kann auf formlosen Antrag ggfs. verzichtet werden (siehe Begründung).

- 4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).
Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

4.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. **Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

5.1 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer oder eines staatl. anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, worin diese/r bescheinigt, dass sie/er sich durch **stichprobenhafte Kontrollen während** der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen zur **Standsicherheit** errichtet wurde.

5.2 Die unter Punkt 6 genannte Nebenbestimmung der Brandschutzdienststelle der Stadt Arnsberg ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

5.3 Der Feuerwehr ist vor der Inbetriebnahme im Rahmen einer Begehung Gelegenheit zu geben, sich die für den Alarm erforderlichen Ortskenntnisse und

Überblick über die zu erwartenden besonderen einsatztechnischen Risiken und die vorhandenen Bekämpfungsanlagen zu verschaffen.

- 5.4 Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Genehmigungsunterlagen muss jederzeit an der Baustelle vorliegen und den mit der Überwachung beauftragten Personen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
- 5.5 Die Antragstellerin muss für den baulichen Teil der Anlage nachfolgende Bauzustände bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsherg schriftlich anzeigen.
- Rohbaufertigstellung
 - Fertigstellung

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Horst Weyer und Partner GmbH vom 21.06.2019, Projektnr. WY 19 7042 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten.

7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 7.1 Der Ausgangszustand wird durch den Ausgangszustandsbericht vom 29.02.2016, der Fortschreibung vom 13.02.2019 und der Fortschreibung vom 01.03.2019 dokumentiert.
- 7.2 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsherg (Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs) vom 18.04.2016 unter der Nummer 10 gemachte Nebenbestimmung ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b und 3c der 9.BImSchV

- 8.1 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsherg (Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs) vom 18.04.2016 unter der Nummer 12.1 gemachte und im Genehmigungsbescheid 900-0018745-0001/IBG-0001-Rs-G0004/18 vom 12.04.2019 unter Nr. 10.1 redaktionell geänderte Nebenbestimmung behält weiterhin ihre Gültigkeit.
- 8.2 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsherg (Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs) vom 18.04.2016 unter der Nummer 12.2 (Nr. 12.2.1, 12.2.2 und 12.2.3) gemachten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 9.1 Alle Eingriffe in den Boden sind nur unter gutachterlicher Begleitung durch qualifizierte Sachverständige für Bodensanierung zulässig.
- 9.2 Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist unter gutachterlicher Begleitung und im Einvernehmen mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Herr Burg, Tel. 0291/94-1644) organoleptisch zu untersuchen, zu separieren, gegebenenfalls unschädlich zwischenzulagern, zu analysieren und unter Beachtung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungs- bzw. Abfallverwertungsanlage zuzuführen.
- 9.3 Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Herr Burg, Tel. 0291/94-1644) unverzüglich zu informieren. Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf werden von der Unteren Bodenschutzbehörde festgesetzt bzw. angeordnet. Auf die Mitteilungspflicht nach LBodSchG § 2 Abs. 1 wird verwiesen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
2. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
3. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den **Bauherrn** folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheits-schutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen
- mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | Anschreiben vom 12.02.2018 mit Auflistungen und Konkretisierungen des Antragsgegenstandes | 5 Blatt |
| 2. | Verzeichnis der eingereichten Unterlagen | 2 Blatt |
| 3. | Formularsammlung, insgesamt | ges. 23 Blatt |
| | - Antrag, Formular 1, Blatt 1 | 4 Blatt |
| | - ISO Zertifikat | 2 Blatt |
| | - Formular 1, Blatt 3, Genehmigungsübersicht | 2 Blatt |
| | - Formular 2, Betriebseinheiten | 9 Blatt |
| | - Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen | 4 Blatt |
| | - Formular 5, Quellenverzeichnis | 1 Blatt |
| | - Formular 6, Blatt 1, Abgasreinigung | 1 Blatt |
| 4. | Zustimmungen | ges. 2 Blatt |
| | - der Fachkraft für Arbeitssicherheit | 1 Blatt |
| | - des Betriebsrates | 1 Blatt |
| 5. | Deutsche Grundkarte 1:5000 | 1 Blatt |
| 6. | Werksplan | 1 Blatt |
| 7. | Aufstellungspläne | ges. 4 Blatt |
| | - 05/6222 ab/0 | 1 Blatt |
| | - 05/6221 w/0 | 1 Blatt |
| | - 05/6220 w/0 | 1 Blatt |
| | - 05/6219 r/0 | 1 Blatt |
| 8. | Pos- Nr. Verzeichnis / Equipmentliste | 20 Blatt |
| 9. | Bauantragsunterlagen | ges. 26 Blatt |
| | - Vollmacht | 1 Blatt |
| | - Formular Bauantrag samt Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen und Baubeschreibung | 8 Blatt |
| | - Baukosten | 1 Blatt |
| | - Statistik der Baugenehmigung | 5 Blatt |
| | - Abstandsflächenberechnung | 1 Blatt |
| | - Lageplan 1:1000 | 1 Blatt |
| | - E-6101 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6102 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6103 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6104 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6105 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6106 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6107 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6108 vom 12.12.2018 M: 1:100 | 1 Blatt |
| | - E 6109 vom 12.12.2018 M: 1:500 | 1 Blatt |

10.	Blockschema Gesamtanlage vom 27.11.2018	1 Blatt
11.	Grundfließbilder	ges. 2 Blatt
	- 05/7580 o/0	1 Blatt
	- 05/7582 p/0	1 Blatt
12.	Betriebsbeschreibung Penta B	11 Blatt
13.	Betriebsbeschreibung Penta C	18 Blatt
14.	R&I Fließbilder	ges. 9 Blatt
	Penta B:	
	- 05/6685 e/0	1 Blatt
	- 05/6677 e/0	1 Blatt
	- 05/6678 f/0	1 Blatt
	- 05/6679 i/0	1 Blatt
	- 05/6682 i/0	1 Blatt
	Penta C:	
	- 05/6590 m/0	1 Blatt
	- 05/6583 n/0	1 Blatt
	- 05/6585 k/0	1 Blatt
	- 05/6587 k/0	1 Blatt
15.	Emissions- und Immissionsprognose	6 Blatt
16.	Konzeptstudie zur Abluftreinigung der Penta B-Anlage von InfraServ Knapsack vom 15.05.2018	22 Blatt
17.	Bericht: Überprüfung der erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz unter Zugrundelegung der geforderten Schallimmissionspegel; ifu vom 10.04.2019	5 Blatt
18.	Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung	17 Blatt
19.	UVP Vorprüfungsunterlagen	5 Blatt
20.	Unterlagen FFH-Verträglichkeitsprüfung	14 Blatt
21.	Fortschreibung Ausgangszustandbericht	2 Blatt
22.	Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen	4 Blatt
23.	Blockschema der indirekten Einleitung von Niederschlags-, Fäkal- und Produktionswasser 057400 h/3	1 Blatt
24.	Fortgeschriebenes Brandschutzkonzept: Penta B-Anlage vom 21.06.2019 inkl. Anhänge	38 Blatt
25.	Stellungnahme zum Arbeitsschutz	4 Blatt
26.	Stellungnahme zur Umsetzung der StörfallIVO und zum Sicherheitsbericht	1 Blatt
27.	HAZOP	4 Blatt

Diese Antragunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2 eine Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik). In dieser Anlage wird u. a. Pentaerythrit mit einer Produktionsmenge von 50.000 Tonnen pro Jahr im Dreischichtbetrieb hergestellt.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden. Zuletzt mit der BImSchG-Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.04.2019, Aktenzeichen 900-0018745-0001/IBG-0001-G0004/18-Rs.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.12.2018, eingegangen am 14.12.2019, mehrmals und letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 05.07.2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die ein gemeinsamer Abluftwäscher (Positionsnummer: 9630) samt Umwälzpumpe (Pos.-Nr.:9634) für die Teilanlagen Penta B & C an der Südseite des Gebäudes der Teilanlage Penta B errichtet und betrieben werden. In diesem neuen Abluftwäscher werden die Abluftströme aus bisherigen, im Genehmigungstenor genannten Quellen behandelt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische [...] Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, hier Pentaerythrit und Dipentaerythrit.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Es ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen, da von Antragsteller nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde zugestimmt, da die Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Insbesondere wird durch die Kapazitätserhöhung das Unfallrisiko nicht erhöht, da keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet werden.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1“).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 23.03.2019 im Amtsblatt Nr. 12/2019 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Arnsberg als
 - Planungsbehörde vom 27.06.2019,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.03.2019,
vom 24.04.2019
und vom 27.06.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 24.06.2019,

- Landrat des Hochsauerlandkreises als
 - Gesundheitsamt vom 21.03.2019

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 – Obere Bodenschutzbehörde vom 08.03.2019
und vom 27.03.2019,
 - Dezernat 53 – Störfallrecht vom 15.03.2019
 - Dezernat 54 – Abwasser vom 07.03.2019
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 18.03.2019
und vom 20.03.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im seit 28.04.2006 rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Nr. N4, Bezeichnung: Niedereimerfeld der Stadt Arnsberg ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Nr. 4.1 b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Herstellung organischer Grundchemikalien vom Februar 2002

Für dieses Merkblatt wurden aber im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wei-

terhin u. a. aus der TA Luft 2002 oder dem Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2016 bzgl. der Anwendung der LAI-Vollzugsempfehlungen zur Reklassifizierung von Formaldehyd ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Hinweis: Es gibt einen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gem. der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien. Dieser ist jedoch noch nicht bindend (s.o. bzw. <https://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/fachuebergreifendes/umsetzung-ied/bvt-merkblaetterundbvt-schlussfolgerungen>).

Luft

Die neue Emissionsquelle führt Abluftströme bereits bestehender Emissionsquellen (siehe Genehmigungstenor) zusammen, um die Einhaltung aktueller immissionschutzrechtlicher Anforderungen sicherzustellen.

Die Gesamtemissionsmassenströme überschreiten die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft nicht. Damit besteht für die Antragstellerin keine Verpflichtung zur Ermittlung von Immissions-Kenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft.

Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft, der LAI-Vollzugsempfehlungen zur Reklassifizierung von Formaldehyd und dem o. g. BVT-Merkblatt geprüft und festgesetzt.

Nach Nr. 5.2.5 der TA Luft sind für organische Stoffe im Abgas die Massenkonzentration von 50 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht zu überschreiten. Innerhalb dieser Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I eingeteilten Stoffe derselben Klasse, insgesamt die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Als mögliche emittierende Stoffe die der Klasse I zuzuordnen sind, zählen neben Formaldehyd, für das als Einzelparameter ein separater Grenzwert nach der LAI-Vollzugsempfehlung gilt, Ameisensäure und Methanol. Bei der Einhaltung der Massenkonzentration von 20 mg/m^3 an Nr. 5.2.5, Klasse I-Stoffen der TA Luft und der Annahme, dass keine weiteren organischen Stoffe außer den o. g. im Abgas vorhanden sind, werden die Emissionsbegrenzungen für Gesamtkohlenstoff sicher und deutlich eingehalten. Das Vorhandensein anderer organischer Stoffe kann jedoch nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Eigenschaft von Ameisensäure, voll löslich in Wasser zu sein und aufgrund der Simulation der Betreiberin, wonach Emissionen von Ameisensäure nicht zu erwarten sind, ist die Festsetzung der wiederkehrenden Messungen von Ameisensäure vorsorglicher Natur.

Auf formlosen Antrag mit Begründung eines Sachverständigen kann demnach auf eine wiederkehrende Messung der Parameter Gesamtkohlenstoff und Ameisensäure aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zukünftig ggfs. verzichtet werden.

Die Ableitbedingungen der Emissionsquelle sind so ausgelegt, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt werden. Dies wird gewährleistet durch eine Schonsteinhöhe von

30,3 Meter über Flur und eine den Dachfirst um 6 Meter überragende Höhe. Zudem beträgt die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase ca. 10,5 Meter pro Sekunde.

Zur Sicherstellung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden demnach in Kapitel 4 Nebenbestimmungen zu den Emissionsgrenzwerten und den Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung dieser festgeschrieben.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Gerüche

Das Vorhaben wird bezüglich möglicher Geruchsemissionen als nicht wesentlich bewertet, da zum einen die Geruchsschwellen-Werte der emittierenden Stoffe nicht, oder nur im beginnenden Geruchsschwellen-Bereich erreicht werden. Die Geruchsschwellen basieren auf Reinstoffe, es werden jedoch in der Anlage Gemische eingesetzt. Zum anderen ist aufgrund der Höhe der Emissionsquelle und der Verdünnung mit der umgebenden Luft, sowie den Erfahrungswerten aus dem bisherigen Betrieb nicht mit einer Geruchswahrnehmung zu rechnen.

Geräusche

Dem Antrag liegt ein schalltechnischer Bericht über den Abluftwäscher bzgl. der Überprüfung erforderlicher Maßnahmen zum Schallschutz unter Zugrundelegung der geforderten Schallimmissionspegel der ifu GmbH, Berichtsnr.: 19-7427 vom 10.04.2019 bei. In diesem Bericht wird dargestellt, dass der Teil-Beurteilungspegel keine Auswirkungen auf die bestehenden Immissionssituationen an den relevanten Immissionsorten hat. Die Umwälzpumpe als weitere potentielle geräuschverursachende Quelle weist einen Schalldruckpegel von 60 dB(A) auf.

Zudem wird das Vorhaben auf der Rückseite des Gebäudes Penta B und somit auf der von der Wohnbebauung abgewandten Seite realisiert.

Demnach ist nicht davon auszugehen, dass sich bei bestimmungsgemäßen Betrieb das Vorhaben auf die Geräuschsituation am Standort auswirkt.

TEHG

Das Vorhaben berührt nicht die Belange des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Energiebetriebes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH an der Bruchhausener Str. 2 in 59759 Arnsberg handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Die geplante Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb des Abluftwäschers stellt keine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Es handelt sich bei dem Abluftwäscher offensichtlich nicht um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil, von dessen Auslegung, Beschaffenheit und Funktionsweise die Sicherheit der Gesamtanlagen und die Begrenzung möglicher Störfallauswirkungen abhängt. Es fallen beim Betrieb des Abluftwäschers keine gefährlichen Stoffe in sicherheitsrelevanter Menge an. Ein Ausfall des Abluftwäschers bedingt eher keine kritischen Anlagenzustände im Sinne der Anlagensicherheit und des Störfallrechts. Somit sind keine Änderungen am angemessenen Sicherheitsabstand ersichtlich.

AwSV

Belange der AwSV sind durch das Vorhaben nicht berührt, da in dem Abluftwäscher keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder eingesetzt werden.

Abwasser

Betrieben wird der Abluftwäscher mit Wasser, das direkt aus dem Obergraben der Ruhr in einer Menge von 14 m³/h entnommen und danach aufgrund seiner Inhaltsstoffe Indirekt in die Kanalisation der Stadt Arnsberg eingeleitet wird.

Mit Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.02.2000 (Az.: 54.5-1.2/958/30.99) darf die Firma am Standort Bruchhausen aus dem Obergraben am Punkt D1 bis zu 6.600 m³/2h Wasser entnehmen. Durch das Vorhaben wird diese Menge nicht überschritten.

Die Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58.1 WHG/LWG kann nicht mit ein konzentriert werden, da in der bereits bestehenden Genehmigung vom 11.02.2011 weitere Abwasserteilströme geregelt werden, die keiner BImSchG- Pflicht unterliegen. Somit ist hier ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 58.1 WHG/LWG erforderlich und bereits beantragt. Es wurde eine Bedingung formuliert, wonach die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erst nach abgeschlossener Indirekteinleitergenehmigung erfolgen darf.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

In dem Kataster der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises ist das Grundstück als Altlast mit der Flächennummer 194514-0155 eingetragen. Für dieses ehem. Firmengelände der Degussa AG sind mehrere nutzungsbezogene orientierende Untersuchungen von unterschiedlichen Gutachterbüros durchgeführt worden. Es ergaben sich für das nördlich des Obergrabens gelegene Werksgelände der ehem. Degussa AG Kontaminationen der Umweltmedien Boden, Wasser und untergeordnet Bodenluft, wobei die Stoffgruppen Phenole, Kohlenwasserstoffe und PAK in den Bodenproben z.T. mit Gehalten in signifikanter Höhe vertreten waren. Aufgrund der Einbringung von zwei Stahlträgern in den Boden wurden Nebenbestimmungen formuliert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns:

Mit Antrag vom 14.12.2018 wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Stahl-Anbaus an die Penta B-Anlage inklusive des Einbringens des Abluftwäschers gem. § 8a BImSchG beantragt. Die Antragstellerin legt im Anschreiben dar, dass ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht, um die Errichtung des Abluftwäschers schnell umzusetzen und somit die Emissionen an Luftschadstoffen schnellstmöglich zu reduzieren.

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist somit festzustellen.

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag die Errichtung der Anlage vorläufig zulassen, wenn u.a. mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

Um diese Voraussetzung beurteilen zu können, muss ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegen. Die letzte baurechtlich relevante Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte jedoch erst mit dem geänderten Brandschutzkonzept vom 21.06.2019,

hier eingegangen am 27.06.2019. Zwischenzeitlich liegen alle abschließenden Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Stellen vor.

Aufgrund der nun erfolgten kurzfristigen Genehmigungserteilung ist eine Entscheidung über die beantragte Zulassung nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Stahl-Anbaus an die Penta B-Anlage inklusive des Einbringens des Abluftwäschers nicht mehr erforderlich und wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen auch nicht mehr verhältnismäßig.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 710.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 160.000 € Rohbaukosten enthalten. Die Erhöhung der Rohbaukosten gegenüber den im Formular 1 angegebenen Kosten um 10.000 € sind von der Betreiberin in der E-Mail vom 12.07.2019 erläutert worden.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$\begin{aligned} & 2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €}) \\ & 2.750 \text{ €} + 0,003 \times (710.000 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) \end{aligned}$$

und somit 3.380 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Arnsberg gemäß der Tarifstelle 2.4.1.4. Hieraus ergäbe sich eine Grundgebühr für die Baugenehmigung in Höhe von 2.080,- €.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Da die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1, Nr. 7 um 30 % und damit um 1.014 €.

Danach ergibt sich für diesen Bescheid eine reduzierte Verwaltungsgebühr von:

$$3.380 \text{ €} - 1.014 \text{ €} = 2.366 \text{ €}$$

Weiterhin fand eine Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG statt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ist für die Prüfung eine Gebühr je nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühr sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Für die Prüfung ist ein Zeitaufwand von 10 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (à 70 € je Std.) angefallen.

Somit ergibt sich eine zusätzliche Gebühr von 700 €.

Auslagen sind nicht entstanden.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

$$2.366 \text{ €} + 700 \text{ €} = 3.066 \text{ €}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3.066,- €

=====

(in Worten: dreitausendsechshundsechzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

BlmSchG VV:

Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V B 1 - 8001.7.45 (3/2000) -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - III A 4 - 62 – 03 -, des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4.850.1 - und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie - 214-8313.6 -vom 1. September 2000 (MBI. NRW. S. 1180)

1. AV BlmSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AbwAG:

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 38. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. L.334 v. 17.12.2010 S. 17)

Industriebaurichtlinie - IndBauR

Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) vom 04.02.2015 (MBI. NRW S. 204)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

OWiG:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 24.02.2016, Az.: V-4/ 8850.1.1-Et in Verbindung mit der LAI Vollzugsempfehlung zur Reklassifizierung von Formaldehyd (Stand: 09.12.2015)

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren
Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -
vom 17. April 2018

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 12.07.2019

Im Auftrag

(Ristau)